

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schwertransporte sowie für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Geräten



I. Allgemeiner Teil

1. Allen unseren Kran- u. Transportleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. CMR).
2. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:
 - 2.1. Leistungstyp 1: Krangestellung
Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.
 - 2.2. Leistungstyp 2: Kranarbeit
Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere d. Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition.
3. Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel (z.B. Schwerlastrollen, Böcken u.a.)
4. Abweichende Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.
5. Alle Angebote des Unternehmers sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
6. Für mündliche Mitteilungen, Zusagen, Erklärungen und sonstige Vereinbarungen übernimmt der Unternehmer keine Haftung.
7. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung von Behörden bedürfen (Straßenverkehrsbehörde, Grünflächenamt, Tiefbauamt, Verkehrsbetriebe, Luftsicherung u.a.) werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.
8. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, trägt der Auftraggeber.
9. Der Unternehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuschalten. In diesem Fall haftet der Unternehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl.
10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für eigene oder fremde Sachen, Vermögenswerte oder Personen sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern nicht den Anspruch auf Entgelt. Schlecht-Wetter-Klausel:
Kann ein Auftrag wetterbedingt (z.B. Wind und Eis) nicht durchgeführt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von 60% des voraussichtlichen Auftragsvolumens. Ungeachtet dessen, haben beide Parteien ein Anrecht auf Erfüllung des Vertrages.
- 11.1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt 2,0 Stunden zuzüglich der An- u. Abfahrt und wird, wenn nicht anders vereinbart, nach Aufwand abgerechnet. Die Mindesteinsatzzeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt 4,0 Stunden zuzüglich der An- u. Abfahrt und wird ebenfalls, wenn nicht anders vereinbart, nach Aufwand abgerechnet.
- 11.2. Wenn nicht anders vereinbart, werden Nachteinsätze (20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 60%, Samstagseinsätze mit einem Zuschlag von 30% und Sonntags-/ Feiertageinsätze mit einem Zuschlag von 100% berechnet.
- 11.3. Stand - und Wartezeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden als Einsatzzeit in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn auf Grund parkender Fahrzeuge die Zufahrt o. Kranaufstellung behindert wird.
12. Die Bezahlung erfolgt in bar vor Ort beim Fahrer ohne Abzug. Andere Vereinbarungen zur Zahlungsweise bedürfen der Schriftform.

II. Pflichten des Unternehmers und Haftung

- 13.1. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Krangestellung, so haftet der Unternehmer nur auf Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und d. geltenden Regeln der Technik geprüft u. betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet der Unternehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum sogenannten Auswahlverschulden. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist jedoch in jedem Falle ausgeschlossen.
- 13.2. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen, insbesondere bei Höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung u. sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen der Unternehmer nicht abwenden konnte.
- 13.3. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Unternehmers begrenzt auf den dreifachen Mietzins.
14. Bei der Durchführung von Kranarbeiten und Transportleistungen verpflichtet sich der Unternehmer, die ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung d. einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Dazu wird geeignetes Bedienungspersonal zur

Verfügung gestellt, die mit d. Bedienung der Transportmittel bzw. Hebezeuge vertraut sind. Der Unternehmer stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweise- und sonstiges Personal sowie erforderliche Anschläger auf Kosten d. Auftraggebers.

- 15.1. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Kranarbeit und/ oder Transportleistung, so gelten, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.
- 15.2. Der Unternehmer verzichtet auf die Einrede der summenmäßigen Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 für Güterschäden bis zu einem Betrag von 500.000,- € sowie für sonstige Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 125.000,- €, jeweils pro Schadensereignis. Für Schadensersatzansprüche oberhalb dieser Grenzen finden die Vorschriften der Ziffer 16 Anwendung.
16. Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 15.2 wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, und der Unternehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 17.1. Zur Versicherung des Gutes ist der Unternehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt. Die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.
- 17.2. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Unternehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen. Jedoch hat der Unternehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.
- 17.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Unternehmer zu den an seinem Erfüllungsort üblichen Bedingungen.

III. Pflichten des Auftraggebers und Haftung

18. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist das zu behandelnde Gut in einem bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.
19. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunktlage, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.
20. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Krangestellung, sind durch den Auftraggeber ausreichend Hilfskräfte bereitzustellen, einzuweisen und über die Unfallverhütungsvorschriften zu belehren. Das Anschlagen des Gutes und das Einweisen erfolgt durch und auf Gefahr des Auftraggebers.
21. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht-öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
22. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen eine ordnungsgemäße u. gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf unterirdische Leitungen, Schächte und Hohlräume hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärung des Auftraggebers.
23. Entstehende Kosten für das Abschleppen geparkter Fahrzeuge aus abgesperrten Flächen zur Herstellung der Zufahrt o. Platzfreiheit zur Kranaufstellung sind durch den Auftraggeber zu tragen.
24. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

IV. Schlussbestimmungen

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der Firma LEX Transport- und Vermiet GmbH. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.